

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 24/79

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer B [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, B [REDACTED] / [REDACTED], B [REDACTED],

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

gegen

den Assessor Dr. Axel G [REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Beteiligter:

Der Senator für Justiz in Berlin, S [REDACTED] Straße [REDACTED]-[REDACTED],
Berlin 62

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 3. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt, die Richter Dr. Girisch, Laufhütte und
Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Correll, Siebecke
und Dr. Kohlndorfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des II. Senats des Ehren-
gerichtshofs für Rechtsanwälte in Berlin vom
24. September 1979 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen und dem Antragsteller die
im zweiten Rechtszug entstandenen notwendigen
außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge
auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 17. Juni 1935 geborene Antragsteller bestand
am 18. Januar 1963 die Große juristische Staatsprüfung.
Er war zunächst als Rechtsanwalt beim Amts- und Landge-
richt Hannover zugelassen, gab die Zulassung aber auf,

- 3 -

als er zum 1. April 1964 nach Berlin übersiedelte. Seit 20. April 1964 steht er im Dienst der S [REDACTED]-AG. Er gehört der aus acht Juristen bestehenden Rechtsabteilung an. Seit 18. Dezember 1969 hat er Gesamtprokura, wie außer ihm noch zwei weitere Mitglieder der Rechtsabteilung. Sein Aufgabengebiet umfaßt - dem Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung im Betrieb entsprechend - die Bearbeitung aller in dem Unternehmen anfallenden Rechtsfragen. Dazu gehört die Gestaltung von Verträgen, die Teilnahme an Vertragsverhandlungen und gelegentlich auch die Mitunterzeichnung von Verträgen als Prokurist der Gesellschaft.

Seit Dezember 1978 betreibt der Antragsteller seine Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin. Er beabsichtigt seine bisherige Stellung bei der S [REDACTED]-AG beizubehalten. Seine Arbeitgeberin hat ihm die Genehmigung allgemein und unwiderruflich erteilt, die Nebentätigkeit als Rechtsanwalt mit der Möglichkeit, Gerichtstermine wahrzunehmen, auszuüben, und zwar auch während der Arbeitszeit. Seine Kanzlei will der Antragsteller in seiner Privatwohnung einrichten.

Der Vorstand der Antragsgegnerin hat in seinem Gutachten vom 8. März 1979 den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO geltend gemacht, weil der Antragsteller, obwohl er in der Rechtsabteilung seines Dienstherrn beschäftigt sei, als Prokurist des Unternehmens auch erwerbswirtschaftlich nach außen in Erscheinung trete. Das sei mit dem Beruf eines Rechtsanwalts unvereinbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dagegen hat der Antragsteller rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Der Senator der Justiz hat sich gemäß § 38 Abs. 3 BRAO am Verfahren beteiligt und sich dem Antrag angeschlossen. Durch Beschluß vom 24. September 1979 hat der Ehrengerichtshof festgestellt, daß der im Gutachten des Vorstands der Antragsgegnerin angeführte Versagungsgrund nicht vorliege. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin.

II.

Das nach § 42 Abs. 3 und 4 BRAO zulässige Rechtsmittel hat keinen Erfolg. Dem angefochtenen Beschluß ist beizutreten.

1. Daß der Antragsteller die für einen Syndikusanwalt geforderte "gehobene Stellung" bei der S-AG einnimmt, zieht die Antragsgegnerin nicht in Zweifel. Diese übereinstimmende Auffassung der Parteien steht mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt BGHZ 71, 138, 139; 72, 278, 280; 72, 282, 284 jeweils m.N.) im Einklang. Ferner bestreitet die Antragsgegnerin nicht, daß der Antragsteller rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang - auch gegenüber dem Gericht - auszuüben.

2. Die Antragsgegnerin macht vielmehr lediglich geltend, die Tätigkeit des Antragstellers bei der S-AG sei mit dem Beruf des Rechtsanwalts deshalb

unvereinbar, weil er als Prokurist erwerbswirtschaftlich nach außen in Erscheinung trete, wenn er an Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüssen für das Unternehmen mitwirke und wenn das - wie hier - in zumindest nennenswertem Umfang geschehe. Mit Recht ist dem der Ehrengerichtshof nicht gefolgt.

a) Nach der Rechtsprechung des Senats ist nicht jede außerjuristische, auch nicht jede kaufmännische, insbesondere eine verwaltende Tätigkeit mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar, sondern nur eine solche kaufmännische Tätigkeit, durch welche der Betreffende erwerbswirtschaftlich mit dem Streben nach Gewinnerzielung nach außen in Erscheinung tritt (BGHZ 72, 282, 283 mit zahlreichen Beispielen; BGH NJW 1971, 2074 m.w.N.). Dabei ist es mit gewissen Tätigkeiten zwangsläufig verbunden, daß der sie Ausübende erwerbswirtschaftlich nach außen in Erscheinung tritt, etwa bei Organen von Unternehmen, die ein Gewerbe betreiben und nur einen gesetzlichen Vertreter haben (vgl. die Nachweise in BGHZ 72, 282, 284/285).

In allen anderen Fällen außerjuristischer oder teilweise juristischer, teilweise anderweitiger Tätigkeit kommt es maßgeblich darauf an, in welcher Weise die Tätigkeit insgesamt gesehen kaufmännisch-erwerbswirtschaftlich geprägt wird und deshalb mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts nicht in Einklang zu bringen ist. Eine von kaufmännischer Zielsetzung mitbestimmte Tätigkeit, die aber nach Art und Umfang an Bedeutung hinter der sonst entfalteten juristischen Tätigkeit weit zurückbleibt, hindert die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

10

nicht. Der Senat hat deshalb bei einem Banksyndikus allein darin, daß er Gesamtprokura hatte, keinen Grund gesehen, ihm die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, obgleich er durch die ihm erteilte Vertretungsmacht ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, für seinen Dienstherrn auch nach außen erwerbswirtschaftlich in Erscheinung zu treten (Beschluß vom 12. Mai 1975 - AnwZ (B) 4/75 = EGE XIII 58, 60).

b) Ähnlich ist es hier. Die Tätigkeit des Antragstellers in der Rechtsabteilung der S[REDACTED]-AG ist ganz überwiegend juristischer, d.h. rechtsberatender Natur, wozu auch die Gestaltung von Verträgen gehört. Mag der Antragsteller dabei gelegentlich oder sogar, wie die Antragsgegnerin meint, in nennenswertem Umfang an Vertragsverhandlungen teilnehmen und die von ihm formulierten Verträge mitunterzeichnen, so tritt zum einen diese Tätigkeit doch an Umfang und Bedeutung hinter den sonst von ihm zu erfüllenden Aufgaben weit zurück. Zum anderen liegt sie durchaus noch in dem juristischen Bereich, in dem er durch seine Zugehörigkeit zur Rechtsabteilung des Großunternehmens eingesetzt ist. Denn, wie er glaubhaft versichert, werden die spezifisch kaufmännischen Belange der Gesellschaft bei den Vertragsverhandlungen und -abschlüssen von kaufmännischen Mitarbeitern der jeweiligen Abteilungen wahrgenommen, so daß sich seine Mitunterzeichnung, wenn sie auch den Vertragschluß erst herbeiführt, letztlich auf seinen Verantwortungsbereich, also den juristischen Teil der Vertragsgestaltung, bezieht. Eine ähnliche Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüssen für ihre Mandanten kommt auch bei Rechtsanwälten vor und kann bei entsprechender Bevollmächtigung sogar zur Unterzeichnung

eines Vertrags allein durch den Anwalt führen. Die von der Antragsgegnerin beanstandete Tätigkeit des Antragstellers, so wie sie sich nach Art und Umfang seinen glaubhaften Angaben entsprechend darstellt, ist daher mit dem Beruf eines Rechtsanwalts vereinbar.

III.

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist nach alledem zurückzuweisen. Die Wertfestsetzung folgt aus § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 KostO. Es besteht kein Anlaß, von dem in Zulassungssachen auch sonst vom Senat angenommenen Regelwert von 100.000 DM (vgl. BGHZ 39, 110, 115/116; Beschluß vom 10. Juli 1972 - AnwZ (B) 5/72 = EGE XII 39, 41) nach unten abzuweichen.

Vogt

Girisch

Laufhütte

Gribbohm

Correll

Siebecke

Kohlndorfer